



Dr. Tax Steuererklärungen – Häufige Fragen

Sicht Treuhänder/Treuhänderin

Fragen	Antworten
1. Was ändert sich für mich beim Ausfüllen der Steuererklärung für Kunden aus dem Kanton Bern?	– Das Erfassen der Steuererklärung bleibt unverändert. – Der Ausdruck der Steuererklärung auf Papier oder der Ausdruck einer Kopie der Steuererklärung bleiben ebenfalls unverändert. – Auch die Möglichkeit einer Belegverwaltung bleibt wie in den Vorjahren unverändert bestehen. Neu hierbei ist, dass die Belege nun auch elektronisch übermittelt werden und nicht per Post eingereicht werden müssen. – Die grösste Änderung im Zusammenhang mit dem «eFiling» ist der neue Button «Online einreichen». Dieser Button öffnet ein Dialogfeld, um die Steuererklärung elektronisch zu übermitteln. Dieser Button muss angeklickt werden, wenn Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung definitiv fertig sind und die Daten an die Steuerverwaltung übermitteln möchten. – Am Ende der erfolgreichen Übermittlung kann die steuerpflichtige Person entscheiden, ob sie die Steuererklärung mit einer auszudruckenden Freigabequittung oder via BE-Login freigibt.
2. Warum macht man das so? Was sind die Vorteile?	Durch die Anbindung von Dr. Tax an die Systeme der Steuerverwaltung des Kantons Bern, können die dort erfassten Daten sicher und papierlos an die Steuerverwaltung zur weiteren Verarbeitung übertragen werden. Das führt zu Papierreduktion und mehr Effizienz bei der Verarbeitung.
3. Gibt es auch Nachteile für mich?	Nein, es gibt keine Nachteile für die Treuhänder. Im Gegenteil: Belege können direkt übermittelt werden und es muss für den Kunden nur noch die Freigabequittung gedruckt werden (1 Seite) und nicht die ganze Steuererklärung.
4. Was ändert sich für mich im Kontakt mit meinen Kunden (Bürger)? Worauf muss ich achten?	– Kopie der Steuererklärung für den Kunden bleibt unverändert. – Nach der elektronischen Übermittlung sind die Daten für die Steuerverwaltung noch nicht ersichtlich. – Sie müssen Ihre Kunden (Bürger) darauf hinweisen, dass sie die Freigabequittung unterschreiben

	und bei der Wohngemeinde einreichen oder via BE-Login freigeben können. – In beiden Fällen müssen die Belege nicht mit eingereicht werden, sondern die werden mit der Steuererklärung übermittelt. – Der Ausdruck der kompletten Steuererklärung zzgl. aller Belege und die Weiterleitung an die Wohngemeinde entfallen somit. – Auf der Internetseite www.taxme.ch finden Sie eine Anleitung für die Bürger, wie sie ihre Steuererklärung via BE-Login freigeben können.
5. An wen kann ich mich bei Fragen zum Produkt Dr. Tax wenden?	Dr. Tax-Support per E-Mail oder per Telefon. Oder via Helpdesk-Seite: – 0900 57 60 60 – support@ringler.ch – Helpdesk Auf dieser Seite finden Sie auch detaillierte Informationen sowie eine Anleitung.
6. Kann ich auch für meinen Kunden, in seinem Auftrag im BE-Login die zuvor übermittelte Steuererklärung freigeben?	Nein, das dürfen Sie nicht. Nur die steuerpflichtige Person darf ihre Steuererklärung via BE-Login freigeben. Wenn Ihr Kunde kein BE-Login hat, kann er sich auf www.taxme.ch sofort registrieren. Dazu benötigt er die Angaben auf dem Begleitbrief (ZPV-Nummer, ID-Code, Fall-Nr.) sowie eine E-Mail-Adresse und seine AHV-Nummer.
7. Ist diese Anbindung an das Veranlagungssystem der Steuerverwaltung des Kantons Bern auch für virtuelle Steuersubjekte und juristische Personen angedacht?	Zurzeit arbeiten wir nur an einer Lösung für die natürlichen Personen. Ob, wie und wann auch die Steuererklärungen für virtuelle Steuersubjekte und juristische Personen Thema werden, ist noch offen.